https://www.ssrq-sds-fds.ch/online/tei/ZH/SSRQ_ZH_NF_I_1_11_066.xml

66. Mandat der Stadt Zürich betreffend Militärordnung der Landmiliz 1770 Februar 22

Regest: Bürgermeister sowie Grosser und Kleiner Rat der Stadt Zürich erlassen als Einleitung zur Militärordonnanz ein Mandat. Grund dafür ist, dass aufgrund der langen Friedenszeit viele Bürger der Meinung sind, dass eine Verbesserung des Kriegswesens nicht nötig sei. Jedoch hat die Erfahrung gezeigt, dass das Kriegswesen am besten während Friedenszeiten erlernt und geübt wird. Aus diesem Grund sollen alle aus fremden Diensten zurückkehrenden Offiziere und Soldaten pflichtgemäss Kriegsdienst leisten und die in der Ordonnanz vorgeschriebenen Aspekte beachten. Die Obrigkeit erlässt nicht bestimmte Strafen gegen Zuwiderhandlungen, sondern Übertreter sollen während der periodisch vorkommenden Bereinigungen entsprechend geahndet werden. Damit alle von der obrigkeitlichen Meinung überzeugt werden, ist der Militärdienst auf die leichtmöglichste Art eingerichtet worden. Des Weiteren wird Offizieren untersagt, etwas am vorgeschriebenen Manual, an den Kriegsübungen oder an der Montur und Armatur zu verändern. Im obrigkeitlich errichteten Magazin kann die benötigte Montur und Armatur in bester Qualität zu geringen Preisen erworben werden. Ausgesprochene Bussen dienen einzig zum Vorteil des Militärwesens. Um ihr Ansehen und ihre Motivation zu steigern, erhalten alle Offiziere Bestallungsbriefe (Brevets). Schliesslich wird verordnet, dass zur Vermeidung übersteigerten Aufwands und hoher Kosten die Verordnung, insbesondere was die Ausstattung anbelangt, für die Zukunft gilt. Das bedeutet, dass alle Vorgesetzten darauf achten sollen, dass sich ihre Untergebenen nicht mit neuer Montur oder Armatur ausstatten müssen. Dies darf lediglich gewährt werden, wenn die Neuausstattung aus freiem Willen geschieht und es die finanziellen Umstände der entsprechenden Person erlauben.

Militar-Ordonanz für die Land-Militz der Republik Zürich

[Kupferstich] / [S. 2] / [S. 3]

Mandat und Einleitung

Wir Burgermeister, der Rath, und der große Rath, der Stadt und Souverainen Republik Zürich, geben hiermit zu vernehmen, daß in Fortsetzung Unserer Landesväterlichen Sorgfalt, auf alles das, so zu Beybehaltung Unserer höchst-beglückten Staatsverfassung, und durch dieselbige, geniessenden unschätzbaren Freyheit und Wohlstands, gereichen kanna; Uns veranlaßet befunden, eine bestimmte Einrichtung Unsers ganzen Militarwesens zu verfassen, und alle deßwegen erforderliche Befehle und Verordnungen, die bishero, nach Maßgeb der Umständen / [S. 4] und Zeiten, stückweise errichtet worden, zu sammeln, hin und wieder nach Erforderniß der Zeiten zu verbessern, zu ergänzen, und in Form einer Militarischen Ordonanz zusammen drucken und publiciren zu lassen.

Wir achten selbiges um so da nöthiger, als Wir wahrgenommen, daß durch den, aus Gnaden des Höchsten geniessenden langen Frieden, (den Wir auch durch Seine Hülfe zu erhalten, Uns bestreben werden) bey verschiedenen Unserer Verburgerten und Landleuten, die höchst unbegründte und schädliche Meynung entstanden, die ununterbrochene Uebung, und möglichste Verbesserung des Kriegswesens seye eben nicht so nöthig; deßwegen sich dann eine ziemliche Nachläßigkeit in demselben, hin und wieder eräussert hat.

35

Da doch gleichwohl die Erfahrung aller Zeiten unwidersprechlich darthut, daß man nur im Frieden zu Erlernung dessen, so man im Krieg selbs, pflichtmåßig ausüben soll, den besten und leichtesten Anlaß hat, und daß alle diejenigen Völker, die solches aus Weichlichkeit oder Leichtsinn verabsäumt, hernach weder Muth noch Geschicklichkeit gehabt, sich selbsten zu beschützen, sonder allemal dem ersten Feind zur Beute geworden sind.

Damit aber, der hierdurch abzweckende Nutzen ohnfehlbar erreicht werde, so versehen Wir Uns vor allem aus zu allen Unsern Verburgerten und Angehörigen, insbesonder auch, zu allen aus fremden Diensten zurückgekommenen Officieren und Soldaten, daß keiner aus ihnen, was / [S. 5] Standes er immer seye, sich des, dem Vaterland schuldigen Dienstes, auf was Weise, und unter was Vorwand es immer seyn möchte, zu entziehen trachten, sonder vielmehr, das in der Kriegs-Ordonanz vorgeschriebene gründlich erlernen, und bey allen sich ergebenden Anläßen freudigst ausüben werde. Nicht nur die, Unserer bestgemeinten Verordnung gebührende Achtung, sonder auch, selbs die Sorge für seine und der Seinigen Wohlfahrt, werde ohnfehlbar jeden treuen Angehörigen dahin leiten, und ihne von selbsten erkennen machen, daß ein einiges Beyspiel von Ausnahme, hierinn großen Schaden und Nachtheil bringen könnte.

In der ungezweifelten Hoffnung nun, daß jedermann diesen heilsamen Absichten entsprechen werde, unterlassen Wir, gegen Uebertretere, bestimmte Strafen zu verordnen, und begnügen Uns zu erklähren, daß, wenn bey den, von Zeit zu Zeit, zu Stadt und Land, vorgenommen werden sollenden Bereinigungen, sich dergleichen Fälle erzeigten, Wir, solche gegen alle Fehlbare, ohne Ansehen der Person, auf die, für sie empfindlichste Weise ahnden, und Unsern gerechten Unwillen zu erkennen geben würden.

Jedermann aber, von Unserer Gnådigen Wohlmeynung zu uberzeugen, haben Wir, wie solches die Ordonanz selbst zeigen wird, den ganzen Militardienst, auf die leichtest-mögliche Art einrichten lassen. / [S. 6]

Zu dem Ende hin, Wir auch allen Unsern Officieren, von was Rang selbige immer^b seyen, befehlen, weder in dem vorgeschriebenen Manual und Kriegsubungen, noch auch, an der Mont- und Armatur ohne Unsern ausdrücklichen Befehl, nicht das mindeste zu verändern, und hierdurch den Unsern unnöthige Mühe und Kosten zu verursachen. Wir wollen auch, daß fürohin, jedermann, in dem deßwegen errichteten Magazin, alles benöthigte an Mont- und Armatur, es seye einzeln oder sammethaft, von bester Qualität, und in ringst möglichen Preisen sich anzuschaffen finde.

Wir verordnen fehrner, daß fürs künftige alle fallende Bußen (von den Quartier-Hauptleuten, Chefs d'Escadrons der Dragoner, Hauptleuten von der Artillerie, und der Jåger, unter Aufsicht und Anordnung der General-Inspectoren, und bey den Jågern unter ihres Chefs) allein zu dem Vortheil, und Aufnahm des Militarwesens, und also zu allgemeinem Besten angewendet werden.

Den Officieren, welche die, ihnen anvertrauten Stellen, ohne deßwegen von Uns zu machende neue Verordnung, sowohl in Friedens- als Kriegszeiten, behalten, wollen Wir, zu Vermehrung ihres Ansehens und Lusts zu dem Kriegswesen, Brevets zustellen lassen, und überhaupt alles dahin einschlagende so einrichten, daß jedermann erkennen muß, Unsere Absichten zielen einig und allein auf die Beförderung / [S. 7] des Wohlstands des ganzen Staates, und aller Unserer werthen Angehörigen.

Damit auch aller, das Vermögen des eint oder andern der Unsrigen, übersteigende Aufwand und unnöthige Zumuthung, auch bishero etwann eingerissene willkuhrliche Neuerungen bestens abgehebt werden, auch niemandem aus Anlaß dieser neuen Ordonanz, und darinn bestimmten Mont- und Armatur beschwerliche Zumuthungen gemachet werden, so wird zu månniglichs Verhalt bekannt gemachet, daß diese Verordnungen, nur allein auf die Zukunft gemeynt seyen, in der Meynung, daß alle General-Inspectores, Quartier-Hauptleute, Chefs d'Escadrons, Hauptleute von der Artillerie, Infanterie und Jägern, ja überhaupt alle Ober- und Unter-Officiers auf das genaueste dahin sehen, und unter keinem Vorwand gestatten sollen, daß ihre Untergebene, die sich entweder von neuem gånzlich, oder nur stückweise mit neuer Mont- und Armatur versehen mussen, es anderst, als Unserer Vorschrift gemåß thun; so ist hingegen selbigen sammtlich hierdurch aufgetragen, von der wirklich dienenden Mannschaft, die dieser neuen Verordnung nicht völlig Uniform, Mont- und Armiert ist, keine Abanderungen, als die aus ganz freyem Willen geschehen, zu begehren, und wollen Wir, freundliches Zureden hierinnfalls gestatten, doch soll allemal, sonderlich auf desjenigen Mannes, dem man zureden will, sein Vermögen und Umstånde gesehen werden. / [S. 8]

Wir versehen uns hierbey zu allen Unsern Verburgerten und Angehörigen, des bereitwilligsten Gehorsams, und bitten Gott, daß Er das ganze werthe Vaterland fehrner im Frieden und Segen erhalten wolle.

Geben den 22sten Hornung 1770.

Druckschrift: StAZH III DDb 1, S. 3-8; 6 S.; Papier, 12.0 × 19.5 cm; (Zürich); (s. n.).

30

a Korrigiert aus: kanu.

b Korrigiert aus: innner.